



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 15. Dezember 2020**

04.	Bauplanung	295
04.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Naturschutzreglement Anpassung infolge Entlassung des Birnbaums Kindergarten Fröschbach aus dem Naturschutzinventar	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Landschaften sind Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum. Das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte bezeichnet besonders schöne und charakteristische Zürcher Landschaften. Durch die Aufnahme in das Inventar wird diesen Landschaften ein besonderer Wert zugeschrieben. Allgemein dient das Inventar der Sensibilisierung für die landschaftlichen Besonderheiten des Kantons. Zusammen mit anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Inventare wichtige Arbeitsgrundlagen in Planungs- und Bauprojekten und tragen wesentlich zur Transparenz und Rechtssicherheit bei.

In der Gemeinde Fällanden ist das detaillierte Inventar der kommunalen Naturschutzgebiete und Einzelobjekte im Naturschutzreglement (bisher Naturschutzverordnung) geregelt. Gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 erlässt der Gemeinderat eine Rechtsgrundlage für den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzobjekten. In Ergänzung zum Naturschutzreglement vom November 1986 hat der Gemeinderat am 3. Oktober 1995 zusätzliche Schutzverfügungen erlassen sowie einige bereits unter Schutz gestellte Objekte geändert. Die aktuell gültige Version des revidierten Reglements trat am 3. Februar 2009 in Kraft.

Die Lage sowie die Grenzen der Schutzgebiete sind im Übersichtsplan 1:5000, Schutzobjekte mit Greifensee-Schutzzonen, datiert von 14. Dezember 2011 kartographiert. Darin ist unter den Einzelbäumen namentlich der «Birnbaum Kindergarten Fröschbach» unter der Inventar-Nr. 308/Plan Feld 32 auf der Parzelle Kat.-Nr. 2654 festgelegt.



Gesuch der Schule Fällanden

Mit Schreiben vom 2. November 2020 reichte die Schule Fällanden beim Gemeinderat das Begehren ein, den inventarisierten Birnbaum 308/Plan Feld 32 auf der Parzelle Kat.-Nr. 2654 wegen eines Wurzelschadens und einer starken Fäulnis im Stamminnern im Zuge der neuen Umgebungsgestaltung zu fällen. Hierzu liegt ein Kurzbericht der Robinia Baumpflege, Aadorf, vom September 2020 vor. Die Vertreter der Schule Fällanden schlagen vor, in Zusammenarbeit mit der Naturschutzkommission eine geeignete Ersatzpflanzung zu realisieren.

Erwägungen und Empfehlung der Naturschutzkommission

Die Naturschutzkommission beurteilt an ihrer Sitzung vom 13. November 2020 den erwähnten Birnbaum 308/Plan Feld 32 als ökologisch sehr wertvoll und erachtet dessen Fortbestand daher grundsätzlich als sehr erstrebenswert. Im Zuge einer verantwortungsvollen Güterabwägung und in Anbetracht der Tatsachen, dass

- die Standfestigkeit geschwächt ist,
 - die Standfestigkeit regelmässig jährlich unter entsprechenden Folgekosten geprüft werden müsste,
 - der Birnbaum auf einem stark von Kindern frequentierten Areal steht,
- gelangte die Naturschutzkommission zum Entschluss, die Fällung des Birnbaums als tolerierbar anzusehen.

Aus Sicht der aktuellen Standfestigkeit ist der inventarisierte Birnbaum Kindergarten Fröschbach nicht zwingend zu entfernen. Zwingend wären jedoch eine jährliche Zugkontrolle und die Neubeurteilung des Zustands. Aus fachtechnischer Beurteilung und aufgrund der Güterabwägung macht dies jedoch keinen Sinn. Unter Berücksichtigung des sehr hohen ökologischen Werts des Birnbaums sollen als Ersatz zwei junge, neue Bäume gepflanzt werden.

Die Naturschutzkommission empfiehlt dem Gemeinderat, den Birnbaum Kindergarten Fröschbach, Inventar-Nr. 308/Plan Feld 32 auf der Parzelle Kat.-Nr. 2654, aus dem kommunalen Inventar des Naturschutzreglements zu entlassen und dies mit der Verpflichtung für eine Ersatzpflanzung zu verbinden. Diese Ersatzpflanzung durch den Grundeigentümer – insbesondere die Wahl des genauen Standorts (rot markierte Punkte) und der Baumarten – hat in Absprache mit dem Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Fällanden zu erfolgen. Die Ersatzpflanzung muss mindestens 50 Jahre am Leben erhalten werden, die Pflege und der Unterhalt müssen mit der üblichen Pflege einhergehen.



Entlassung aus dem Naturschutzinventar und Anpassung des Naturschutzreglements

Gemäss Art. 12 des Naturschutzreglements können Gründe für eine Entlassung aus dem Inventar Krankheiten, geplante Bauprojekte, Überalterung oder die Sicherheit sein. Erst nach der Entlassung aus dem Inventar und der Rechtskraft dieses Entscheids kann der Baum gefällt werden. Änderungen des Naturschutzreglements sind im Amtsblatt und im Glattaler unter Ansetzung der Rechtsmittelfrist amtlich zu publizieren.

Nach Rechtskraft des Entscheids wird das Naturschutzinventar durch den Nachführungsgeometer der Gemeinde Fällanden (Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf) nachgeführt.

Kantonale Rechtsgrundlagen

Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren. Im Kanton Zürich gelten folgende Rechtsgrundlagen:

§ 76 PBG Baumschutz und Begrünung

Die Bau- und Zonenordnung kann die Erhaltung von näher bezeichneten Baumbeständen und deren Ersatz sowie zonen- oder gebietsweise angemessene Neupflanzungen und die Begrünung von Flachdächern vorschreiben; diese dürfen jedoch die ordentliche Grundstücksnutzung nicht übermässig erschweren.

§ 309 Abs. 1 lit. n PBG

Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für das Fällen von Bäumen aus den in der Bau- und Zonenordnung bezeichneten Baumbeständen.

§ 238 Abs. 3 PBG

Wo die Verhältnisse es zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben, neue Bäume und Sträucher gepflanzt sowie Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs als Grünfläche erhalten oder hergerichtet werden.

§ 13 Abs. 1 Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

Naturschutzobjekte sind Lebensräume für seltene oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten oder -gesellschaften, namentlich Feuchtgebiete, Ufervegetationen, Trockenstandorte, Magerwiesen, wertvolle Bäume und Baumbestände, Hecken, Feldgehölze, Öd- und Waldflächen, ferner Gebäude oder Gebäudeteile, wenn sie als Lebensraum für geschützte Tiere bedeutsam sind.

§ 14 KNHV

Der planungsgerechte Schutz erfolgt in erster Linie durch Einteilung in Freihaltezonen, Festlegen von Abstandslinien an Waldrändern und Gewässern sowie bau- und zonenrechtliche Regelungen zum Schutze des Baumbestands.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Birnbaum Kindergarten Fröschbach, Inventar-Nr. 308/Plan Feld 32 auf der Parzelle Kat.-Nr. 2654, wird aus dem kommunalen Inventar des Naturschutzreglements – verbunden mit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung – entlassen.
2. Die Fällung darf erst nach Rechtskraft der Inventarentlassung erfolgen.
3. In Absprache mit dem Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Fällanden – insbesondere betreffend Wahl des genauen Standorts und der Baumarten – sind durch den Grundeigentümer im Fröschbach als Ersatz für den abgehenden Birnbaum zwei ökologisch wertvolle Bäume zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muss mindestens 50 Jahre am Leben erhalten werden, die Pflege und der Unterhalt müssen mit der üblichen Pflege einhergehen.
4. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
5. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird mit dem Vollzug und der Überwachung der rechtskonformen Umsetzung beauftragt.
6. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Nachführung des Naturschutzreglements beauftragt.

7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

8. Mitteilung an:
 - Schule Fällanden, Schulverwaltung, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, mit separatem Schreiben durch die Abteilung Hochbau und Liegenschaften
 - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf, mit separatem Schreiben durch die Abteilung Hochbau und Liegenschaften
 - Vorsteherin Ressort Liegenschaften, per Extranet
 - Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Präsidiales, per E-Mail
 - 04.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 17. Dezember 2020